

Hier finden Sie eine Übersicht über die Beihilferegulungen für Beamte in Elternzeit in den einzelnen Bundesländern, mit Fokus auf Unterschiede bei Beihilfesätzen, Sonderregelungen und familienbezogenen Aspekten. Da jedoch Feinheiten je nach Beihilfeverordnung und Bundesland variieren, empfehlen wir Ihnen eine detaillierte Beratung, um Ihre individuellen Ansprüche optimal zu klären und die bestmögliche Unterstützung in der Elternzeit zu erhalten.

<b>Vorschrift</b>	<b>Eigener Beihilfeanspruch während der Elternzeit</b>	<b>Beihilfeanspruch bei anschließender Beurlaubung aus familiären Gründen</b>	<b>Beitragszuschuss Krankenversicherung während der Elternzeit</b>
<b>Bund</b>	Ja, generell 70% GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter oder Bezüge ≤ A8
<b>Baden-Württemberg</b>	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Nein	Bis 42 €, wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, bis 120 € bei Anwärter und Bezüge ≤ A8
<b>Bayern</b>	Ja, generell 70% GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis 30 €, wenn Einkünfte unter Versicherungspflichtgrenze, ≤ A11 80 €, ≤ A8 volle Erstattung

<b>Berlin</b>	Ja, generell 70% GKV- Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV- Familienversicherung besteht.	Bis 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter oder Bezüge ≤ A8
<b>Brandenburg</b>	Ja, generell 70% GKV- Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV- Familienversicherung besteht.	Bis 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter oder Bezüge ≤ A8
<b>Bremen</b>	Ja, GKV- Familienversicherung nicht möglich	Nein	Bis 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter oder Bezüge ≤ A8
<b>Hamburg</b>	Ja, GKV- Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV- Familienversicherung besteht.	Bis 42 €, wenn Besoldung ≤ Versicherungspflichtgrenze; während der Elternzeit bis 120 €, wenn Besoldung ≤ A8 bzw. Anwärter
<b>Hessen</b>	Ja, GKV- Familienversicherung nicht möglich	Nein	Bis 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze; volle Erstattung bis einschließlich Besoldungsgruppe A8

<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ja, generell 70% GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze; volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter oder Bezüge ≤ A8
<b>Niedersachsen</b>	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Nein	Bis 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter bzw. Besoldung ≤ A8
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch besteht. GKV-Familienversicherung nicht möglich.	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis 31 €, wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bis Besoldungsgruppe A8 während Elterngeldbezug
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis 30,68 €, wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung, wenn Besoldung ≤ A8 und für Beamte auf Widerruf
<b>Saarland</b>	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Nein	Bis max. 30,70 €, wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, während Elterngeldbezug volle Erstattung bis Besoldungsgruppe A8

<b>Sachsen</b>	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis max. 31 €, wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bis einschließlich Besoldungsgruppe A8
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Ja, generell 70% GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis max. 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter und Bezüge ≤ A8
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nur bei Alleinerziehenden	Bis max. 31 €, wenn Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung während Elterngeldbezug für Anwärter und Bezüge ≤ A8
<b>Thüringen</b>	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht.	Bis max. 30,50 €, wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung, wenn Bruttoeinkommen ≤ Endstufe A6

Diese Tabelle dient als grober Überblick und zeigt die wichtigsten Unterschiede und Besonderheiten in den Regelungen der einzelnen Bundesländer.

Als Experten für Beihilferegulungen und Tarife können wir vom beratiffee Team Ihnen, die Tarifvielfalt der einzelnen Bundesländer verständlich erläutern. Wir helfen Ihnen, die für Ihre Lebenssituation optimalen Leistungen zu finden und sichern Ihnen durch unsere Beratung den bestmöglichen Tarif – damit Sie und Ihr Kind auch während der Elternzeit bestens abgesichert sind.

Rufen Sie uns unverbindlich an oder schreiben Sie eine E-Mail:

**03342 / 25 10 80**  
**kontakt@beratiffee.de**